

Zeitschriften = Revues

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 5

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sender Regeln muss Sache des dazu zuständigen Organs bleiben. Alle anderen Umdeutungen bedeuten verfassungswidrige Willkür.

Darüber hinaus verletzte die Abweisung des Baugesuchs auch noch das Prinzip, wonach die Verwaltung dem Bürger gegenüber Treu und Glauben einzuhalten hat. Von zuständiger Seite gegebene präzise Versprechen oder Zusicherungen müssen verlässlich bleiben (BGE 109 V 55, Erw. 3; 108 Ib 385; 107 V 160 f.). Im vorliegenden Fall hatte die Behörde die Voraussetzung erfüllt, in einer konkreten Situation gegenüber bestimmten Personen tätig geworden zu sein, als sie den Vorbescheid gab. Nichts liess darauf schliessen, dass dieser nicht im Rahmen ihrer Kompetenz ergangen sei, also als autoritativer Entscheid und nicht bloss als unverbindliche Auskunft zu werten war. Die Beschwerdeführer hatten denn auch – eine weitere Voraussetzung – im Vertrauen auf diesen Vorbescheid ihre Dispositionen getroffen, die nicht mehr ohne Schaden verändert werden konnten. Als letzte Voraussetzung, um sich auf das Prinzip von Treu und Glauben berufen zu können, war auch jene erfüllt, dass seit dem Vorbescheid die Rechtslage unverändert geblieben war.

Ein öffentliches Interesse, das das private Bauinteresse überwogen hätte, bestand überdies nicht. Unter diesen Umständen, die Willkür und Treuwidrigkeit des vorinstanzlichen Entscheids dartaten, musste dieser als unhaltbar gelten. Eine Prüfung der übrigen behaupteten Mängel – Verletzung des Legalitätsprinzips, rechtsungleiche Behandlung, Kompetenzmissbrauch, Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit sowie gegen die Eigentumsgarantie – erwies sich infolgedessen als überflüssig. (Urteil vom 8. Juni 1988) *R. Bernhard*

Der Zeitpunkt für die Berechnung von Enteignungs-Entschädigungen

Der entscheidende Moment zur Beurteilung einer Raumplanungsmassnahme daraufhin, ob sie eine materielle Enteignung mit Entschädigungspflicht bedeutet, ist der Augenblick ihrer Inkraftsetzung (Bundesgerichtsentscheid BGE 110 Ib 33, Erwägung 4a, und 259, Erw. 2). In diesem Augenblick entsteht auch der Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung (BGE 109 Ib 263 und zitierte Entscheide). Die «volle» Entschädigung, die in Artikel 22ter Absatz 3 der Bundesverfassung und in Art. 5 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vorgesehen ist, kann auch die Bezahlung von Zinsen in sich schliessen. Immerhin beginnt die Zahlungspflicht für die Kapitalentschädigung und jene für die Zinsen nicht notwendigerweise im gleichen Zeitpunkt.

Der Zinspflichtbeginn

Der Zinsenanlauf beginnt erst von jenem Tage an, an dem der Berechtigte in unzweideu-

ter Weise seine Absicht kundgetan hat, sich entschädigen zu lassen (BGE 112 Ib 504, Erw. 2b; 111 Ib 83 ff., Erw. 3b und 4a/b sowie zitierte Entscheide). Die Gründe, aus denen die massgeblichen Zeitpunkte für die beiden Arten von Entschädigungszahlungen nicht von selbst übereinstimmen und aus denen der alte Rechtsgrundsatz hier nicht zur Anwendung kommt, dass der Termin den Anspruch selbsttätig entstehen lässt, sind die folgenden: In vielen Fällen behindert die auferlegte Beschränkung den gegenwärtigen Gebrauch, den der Eigentümer von seinem Grundstück macht, keineswegs, und ebensowenig wird das derzeit aus demselben gezogene Einkommen vermindert. Die nachteiligen Auswirkungen der Beschränkung in der Benützung des Eigentums werden sich erst im Zusammenhang mit einer künftigen Benützungsweise zeigen. Zudem kann der Eigentümer gegebenenfalls veranlasst sein, mit dem Geldentmachten seiner Ansprüche zuzuwarten, insbesondere, wenn die Raumplanungsmassnahme von einer formellen Enteignung gefolgt sein muss (bei der dann Rechte in aller Form übertragen werden). Das typische Beispiel ist der Fall eines bestehenden Gebäudes, das in eine Zone für Gebäude öffentlichen Interesses einbezogen wird und das vom Eigentümer persönlich benützt oder in gewinnbringender Weise vermietet wird.

Eindeutige Erklärung erforderlich

Die Verschiedenheit der Situationen und namentlich der Konsequenzen, die eine Raumplanungsmassnahme nach sich ziehen kann, rechtfertigt es, vom Eigentümer eine unzweideutige Erklärung über seine Absicht, eine Entschädigung zu fordern, zur Voraussetzung zu machen. Hinzu kommt, dass das Gemeinwesen ein Interesse hat, das auf der Hand liegt – das Interesse, über die von den betroffenen Eigentümern vorgebrachten Ansprüche ins Bild gesetzt zu werden, damit es die Kosten der angeordneten Massnahmen ermessen und deren Finanzierung übernehmen oder gegebenenfalls Änderungen der Massnahmen ins Auge zu fassen.

Immerhin sind die Anforderungen an die Erklärung des Grundeigentümers nicht allzu strengen Formvorschriften zu unterwerfen. Denn sonst würde ausser acht gelassen, dass die auferlegte Massnahme unverzüglich in Kraft tritt und ihrem Urheber demnach auch alsbald Vorteile verschafft. In einem Verfahren zur formellen Enteignung würden ihm diese Vorteile bloss bei vorzeitiger Besitzweisung anfallen, eine Vorkehr, die im bundesrechtlichen Expropriationsverfahren eben die Pflicht, Zinsen zu zahlen, auslöst (vgl. Art. 76 Abs. 5 eidg. Enteignungsgesetz). Es genügt daher, dass der Urheber der Eigentumsbeschränkung sich nach den Regeln von Treu und Glauben darüber Rechenschaft abzugeben vermag, dass der Grundeigentümer beabsichtigt, eine sofortige Entschädigung zu verlangen (BGE 112 Ib 512 und 97 I 818; vgl. auch BGE 111 Ib 83 ff.). In dieser Weise hat sich die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes in einem Falle geäussert, in dem im Jahre 1976 die Rebparzellen eines Grundeigentümers

vom Kanton Neuenburg in eine Rebbauzone einbezogen wurden. 1977 hatte der Eigentümer eine Wiedererwägung beantragt, um einen Geländestreifen entlang einer Strasse von der Beschränkung auf Rebbaubau ausnehmen zu lassen. In diesem Verfahren unterlag der Eigentümer, und zwar letztinstanzlich am 2. Dezember 1981 vor Bundesgericht. Im Jahre 1982 verlangte er daher eine Entschädigung wegen materieller Enteignung in der Höhe von mehr als 3,2 Millionen Franken, mit 5% Zins ab 1. Juli 1976, dem Tag der Inkraftsetzung der eigentumsbeschränkenden Einzonung. Die Entschädigungssumme wurde schliesslich auf dem Verhandlungswege auf etwas über 1,5 Millionen Franken reduziert. Vor Bundesgericht streitig blieb nebst den Verfahrenskosten der Zeitpunkt, von dem an dieser Betrag zu verzinsen war. Da der Eigentümer in seinen Schreiben an den neuenburgischen Staatsrat aus dem Jahre 1977 lediglich Andeutungen eines ihm bei vollem Weiterbestehen der Einzonung möglichen Schadens bewenden lassen hatte, lag damit noch kein eindeutiges Entschädigungsbegehren vor. Eine unzweideutige Erklärung im Sinne der bundesgerichtlichen Erfordernisse hatte er erst am 23. Dezember 1980 in einem Brief an das kantonale Landwirtschaftsdepartement, adressiert an dessen Vorsteher, formuliert. Das kantonale Verwaltungsgericht hatte daher kein Bundesrecht verletzt, als es den Zinsenanlauf vom 24. Dezember 1980 an berechnete. (Urteil vom 17. Juni 1988) *R. Bernhard*

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

2/89. *H. Damjakob, H. Kahmen*: Steuerung des Fertigungsprozesses von Stahlbetonbauwerken durch rechnergestützte vektorielle Vermessungssysteme am Beispiel von Naturzugkühltürmen. *H. Reist*: 40 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen – Erinnerungen zum Überdenken. *F. Hunger*: Die Entwicklung des Vermessungswesens in den vergangenen 50 Jahren (Fortsetzung). *H. Draheim*: Die Geschichte der AVN – 2. Berlin (Fortsetzung). *H. Pahl*: «Von den Märtyrern der Richtigkeit» zum Geo-Informatiker?

Photogrammetric Engineering & Remote Sensing

1/89. *S. Hummer-Miller*: A Digital Mosaicking Algorithm Allowing for an Irregular Join «Line». *Y. Shiren, Li Li, Gao Peng*: Two-Dimensional Seam-Point Searching in Digital Image Mosaicking. *E. Lynn Usery, R. Welch*: A. Raster Approach to Topographic Map Revision. *F.J. Ahern, J. Sirois*: Reflectance En-

hancements for the Thematic Mapper: An Efficient Way to Produce Image of Consistently High Quality. *J. A. Henry, E. Dicks, O. F. Wetterqvist, S. J. Roguski*: Comparison of Satellite, Ground-Based, and Modeling Techniques for Analyzing the Urban Heat Island. *H. D. Williamson*: The Discrimination of Irrigated Orchard and Vine Crops Using Remotely Sensed Data. *P. A. Murtha, R. J. Wiart*: Cluster Analysis of Pine Crown Foliage Patterns Aid Identification of Mountain Pine Beetle Current-Attack.

Surveying and Mapping

Vol.48, No. 4/88. *N. R. Chrisman, B. S. Yandell*: Effects of point error on area calculations: A statistical model. *A. C. Kellie*: Monuments in the retracement. *R. H. Rapp, M. Kadir*: A preliminary Geoid for the State of Tennessee. *R. E. Connin*: Obtaining and preserving parol evidence. *J. D. Bossler, D. A. Conner, U. A. Uotila*: A rational plan for the densification of the geodetic reference Network in Ohio. *J. R. Carter, R. G. Moynihan*: What employers in the surveying and mapping sciences want in persons entering the job market and how they see those needs changing in the near future.

Der Vermessungsingenieur

1/89. *Mittelstrass*: Die Vorhaben ALK und ATKIS. *Bosch*: Austausch digitaler Flurkartendaten zwischen Katasterverwaltung und Hessischer Elektrizitäts-AG. *Arnold/Schroth*: Fortführung von geographischen Informationssystemen. *Wiemann*: Einsatz von CAD-Technik im Vermessungswesen.

Vermessungstechnik

2/89. *H. Göhler*: KDT-Initiativen – unerlässlicher Beitrag zur Erfüllung anspruchsvoller Planziele. *M. Seyfert*: Ausbildung von Stereoauswertern – Probleme und Erfahrungen. *M. Möser, M. Winkelmann, R. Milde*: CAD-Projektierung Tiefbau und geodätische Datenschnittstelle – Voraussetzungen für die rechnergestützte Absteckung, Teil 1. *H. Henning, B. Tessmer*: Bürocomputereinsatz in der Bodennutzungsdokumentation von Berlin. *A. Franke, E. Pross, K. Reinhold*: Erzeugung von Linienobjekten in der digitalen Kartographie. *R. Arnold*: Eine neue Technologie für Kranbahnkontrollmessungen. *H. Starosczyk*: Neuerungen am KARTOFLEX. *G. Sieckmeyer*: Kontrollmessungen an Warmwalzwerken der Schwarzmetallurgie. *G. Noack*: Probleme der Horizzontierung von Rotationslasern für Flächennivellements hoher Genauigkeit. *G. Rodemerk*: Vermessungstechnische Denkmale Sachsens im heutigen Bezirk Potsdam.

Vermessungswesen und Raumordnung

1/89. *E. Gassner*: Baukulturelle und ökonomische Aspekte der Erneuerung ländlicher Gemeinden. *B. Witte*: Freie Standpunktwahl mit robustem Schätzer – gezeigt am Beispiel von Überwachungsmessungen an der Chorthalle des Aachener Doms. *W. Seele*: Laudatio für Hubertus Hildebrandt anlässlich der Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber am 10.11.1988. *H. Hilde-*

brandt: Abschöpfung von Wertsteigerungen des Grund und Bodens – Modelle und Probleme. *I. Banhegyi, K. Dede*: Geodätische Kontrolle von Leichtbaugetreidespeichern mit kreisförmigem Querschnitt.

Zeitschrift für Vermessungswesen

2/89. *E. W. Grafarend, P. Lohse, B. Schaffrin*: Dreidimensionaler Rückwärtsschnitt. *D. Hasse*: Ein Messkollimator für 0,01" Genauigkeit zur Untersuchung von Präzisionsniveleerinstrumenten. *E. Strobel*: Die Entwicklung des Koordinatenkatasters in Baden-Württemberg.

Fachliteratur Publications

Theodor Ziegler:

Vom Grenzstein zur Landkarte

Mit Karikaturen von Heinz Retzer. 168 Seiten, mit vielen, meist farbigen Abbildungen. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart 1988, DM 27,-.

Manfred Bauer:

Vermessung und Ortung mit Satelliten

Die Satellitensysteme Transit und Navstar-GPS. Eine Einführung in die Praxis. Mit einem Vorwort von Prof. *Heinz Draheim*.

Ca. 200 Seiten. Herbert Wichmann Verlag, Karlsruhe 1989, DM 48,-.

Dieses Buch versucht eine leicht verständliche, überschaubare Einführung in die für die Praxis wichtigsten Satellitennavigationssysteme Transit und Navstar-GPS zu geben. Dabei werden sowohl Praktiker, die Ortungs- und Vermessungsprobleme zu lösen haben, als auch Studenten angesprochen. Ziel der Darstellung ist die Vermittlung der Grundkenntnisse, die ein Anwender braucht, um Grenzen und Möglichkeiten satellitengestützter Ortung und Vermessung beurteilen zu können.

Zielgruppe:

Vermessungsingenieure, Nautiker, Navigatoren, Hydrographen, Geophysiker, Geologen, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Militär, Grossbaufirmen, Auto- und Flugzeugindustrie.

Matthäus Schilcher/Dieter Fritsch (Hrsg.):

Geo-Informationssysteme

350 Seiten. Herbert Wichmann Verlag, Karlsruhe 1989, DM 78,-.

Geo-Informationssysteme, oft auch als raumbezogene Informationssysteme bezeichnet, verdeutlichen einen weltweiten Entwicklungstrend von grosser praktischer Bedeutung für den gesamten Bereich der Geowissenschaften.

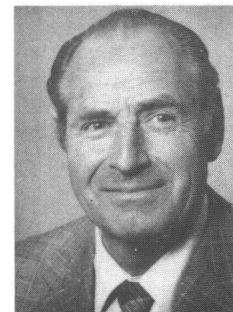
Dieser Band wendet sich an einen Leserkreis, der sich primär einen Überblick über den praktischen Einsatz von Geoinformationssystemen und über den aktuellen Stand der Entwicklung verschaffen will. Es ist jedoch kein Lehrbuch für Geoinformationssysteme. Der Themenkreis Anwendungen umfasst dementsprechend: Anwendungsspektrum, funktionelle Anforderungen, Konzepte für die Einführung, Erfahrungen und Probleme beim praktischen Einsatz sowie Fragen zur Wirtschaftlichkeit von Geoinformationssystemen. Innerhalb des Themenkreises «Neue Entwicklungen» werden schwerpunktmässig die Bereiche Umweltschutz und Informationstechnik, Integration von Vektor- und Rasterdaten sowie Methoden der künstlichen Intelligenz in Verbindung mit Geoinformationssystemen dargestellt.

Zielgruppe:

Planer, Techniker, Ingenieure, Wirtschafts- und Verwaltungsfachleute aus Vermessungs-, Flurbereinigungs- und Forstverwaltungen, aus Kommunen, aus Energieversorgungsunternehmen, aus den Bereichen Bahn, Post, Luft- und Raumfahrt sowie aus Wissenschaft und Forschung.

Persönliches Personalien

In memoriam Jakob Schenkel



Am 3. Februar 1989 ist unser Kollege und Freund Köbi Schenkel gestorben. In Winterthur, am 11. Juli 1914 geboren, besuchte er auch die Schulen. Sein erster Beruf war Coiffeur.

Bei Kriegsausbruch 1939 wechselte er seine berufliche Tätigkeit radikal, nämlich in die photogrammetrische Abteilung im Vermessungsbüro Lips in Elgg. Gleichzeitig besuchte er Kurse am Technikum Winterthur